

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Präambel

Die folgenden Regelungen der Firma vacos GmbH, im Folgenden **Lizenzgeber** genannt, gelten für alle Verträge, die der Lizenzgeber mit seinen Kunden, im Folgenden **Lizenznehmer** genannt, abschließt. Dies umfasst ebenso etwaige später geschlossene Dienstverträge.

Sämtliche Leistungen des Lizenzgebers haben die vorliegenden AGB als Grundlage.

Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden nur dann Anwendung, soweit der Lizenzgeber diesen ausdrücklich, d.h. schriftlich, zugestimmt hat. Das gilt auch in dem Falle, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers Leistungen erbringt und Verträge erfüllt.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteile aller Verträge zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.

Vertragsschluss, Vertragsgegenstand und Qualitätsstandard

(1) Erstellt der Lizenzgeber im Rahmen der Vertragsanbahnung Angebote, so sind diese stets als freibleibend zu verstehen. Ein verbindlicher Vertrag kommt zwischen den Vertragspartnern erst zustande, wenn der Lizenzgeber nach Zugang der schriftlichen Bestellung des Lizenznehmers (Annahme des Angebots in schriftlicher Form) die Leistungen im vereinbarten Zeitraum erbringt.

(2) Vertragsgegenstand ist die generelle Gewährung von Nutzungsrechten an der Software des Lizenzgebers entsprechend der vom Lizenznehmer gewählten Leistungsumfänge, wie sie zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber im abzuschließenden Lizenzvertrag vereinbart werden. Nutzung bedeutet in diesem Zusammenhang die Ermöglichung des Zugriffs auf die im Rechenzentrum eines Dritten installierte Software, mit der in dem Lizenzvertrag definierten Möglich- und Verfügbarkeiten. Eine Aushändigung auf Datenträger oder eine Downloadmöglichkeit ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Nutzung.

(3) Der Lizenzgeber gewährt die Nutzung seiner Software in dem jeweiligen Funktionsumfang, so wie in der jeweils aktuellen Version beschrieben. Der Mindeststandard sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden neuesten Erkenntnisse der Informationstechnik. Im Übrigen wird die Software in der Weise erstellt, dass alle zwischen den Parteien vereinbarten und im Lizenzvertrag schriftlich fixierten Anforderungen an die Software erfüllt sind. Die im Lizenzvertrag enthaltenen Angaben sind als generelle Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien.

(4) Der Lizenzgeber behält sich vor, weitere Funktionalitäten und Leistungsverbesserungen im Laufe des Lizenzvertrages zur Verfügung zu stellen, einen Anspruch hierauf hat der Lizenznehmer jedoch nicht.

(5) Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit weitere Funktionalitäten in den bestehenden Lizenzvertrag integrieren zu lassen. Dies erfolgt mittels Abschluss eines gesonderten Dienstvertrages.

Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der monatlichen Lizenzgebühr ergibt sich aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Lizenzvertrag.

(2) Jede nachträgliche Veränderung der für die gewählten Leistungsumfang relevanten Angaben ist dem Lizenzgeber unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Der Lizenzgeber stimmt dieser schriftlich zu. Diese Änderungen werden dann Teil des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Lizenzvertrages.

(3) Die Zahlung der Lizenzgebühr ist mit Vertragsschluss fällig, und kann nach Wahl des Lizenznehmers mittels der angebotenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverfahren, Überweisung oder SEPA-Verfahren, gezahlt werden. Sämtliche Preise sind dabei Nettopreise.

Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte liegen und bleiben ausschließlich beim Lizenzgeber.

(2) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, durch die Vertragsdauer befristetes, **nicht ausschließliches** Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Die Lizenz berechtigt zur Nutzung der Software im Rahmen eines normalen, d.h. bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz ausdrücklich nicht.

(3) Zur Nutzung der Lizenz erhält der Lizenznehmer eine zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl von Zugriffsmöglichkeiten für dedizierte Nutzer.

(4) Der Lizenzgeber behält sich vor, eine unberechtigte Nutzung der Software, beispielsweise bei Überschreiten der maximal in der gewählten Lizenzklasse vorgesehenen Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten, technisch einzuschränken.

(5) Der Lizenznehmer darf die Software nicht unterlizensieren, sie öffentlich wiedergeben, zugänglich machen oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

(6) Im Übrigen ergeben sich die Nutzungsrechte aus dem zwischen den Parteien zu schließenden Lizenzvertrages nebst den zugehörigen Anlagen.

Datenspeicherung und Datenschutz

Die Daten, die der Lizenznehmer auf den Server eines Dritten aufspielt, sind im Rahmen der aktuell gültigen DSGVO geschützt. Der Auftragsverarbeitungsvertrag wird dem Lizenznehmer bei Vertragsabschluss in Kopie für seine Unterlagen ausgehändigt.

Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software der allgemeinen Produktbeschreibung entspricht und mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern ausdrücklich **nicht** möglich.

(2) Die konkrete Beschaffenheit der vom Lizenznehmer bestellten Software wird im zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Lizenzvertrag festgelegt.

Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), soweit diese Verletzung in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde.

(2) Im Übrigen ergibt sich die Haftung aus der konkreten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, welche im jeweiligen Lizenzvertrag zwischen den Vertragsparteien festgeschrieben sind.

(3) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung nach Abs.1) bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach **§ 536 a BGB** wegen Mängeln, welche bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist **ausdrücklich ausgeschlossen**.

(5) Bei Verlust von Daten ist die Haftung des Lizenzgebers auf die Kosten beschränkt, die für eine Wiederherstellung von Daten anfallen, welche einer regelmäßigen Sicherung unterlegen haben. Die regelmäßige Sicherung der Daten erfolgt beim Hoster, bei dem die Daten des Auftraggebers liegen.

(6) Der Lizenzgeber haftet darüber hinaus nur dann, wenn er dies im Rahmen von einer gesondert zu vereinbarenden Garantie ausdrücklich, d.h. schriftlich (Textform), erklärt hat.

Laufzeit und Kündigung

(1) Der Lizenzvertrag kann jeweils zum 01. oder 15. eines Monats geschlossen werden.

(2) Der Lizenzvertrag kann entweder monatlich kündbar oder auf ein Jahr abgeschlossen werden. Bei einer jährlichen Laufzeit verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Lizenzvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende des jeweiligen Vertragszeitraums schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht seitens des Lizenzgebers ist hiervon nicht berührt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind: Verzug, Weitergabe von Kopien an Dritte, Urheberrechtsverletzungen etc.

(4) Mit Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Lizenzgeber verpflichtet, die personenbezogenen Daten an den Lizenznehmer herauszugeben und, sofern erforderlich, für eine endgültige Löschung Sorge zu tragen (§ 28 DSGVO). Im Übrigen trägt der Lizenznehmer selbst Sorge für die korrekte Aufbewahrung und anschließende Löschung von solchen personenbezogenen und sonstigen Daten, deren Aufbewahrung gesetzlicher Fristen unterliegt.

Wartungszeiten; Störungsmanagement; Verfügbarkeit

(1) Mit Ausnahme von geplanten Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund notwendiger Updates und ähnlicher Veränderungen der Software auf Veranlassung des Lizenzgebers, gewährleistet der Lizenzgeber eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 99,5 % zu.

(2) Updates und ähnliche Leistungsverbesserungen bzw. Fehlerbehebungen, die die Verfügbarkeit der Software für einen definierten Zeitraum einschränken, werden dem Lizenznehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Werktagen mitgeteilt.

(3) Im Übrigen sind die konkreten Regelungen hierzu dem Lizenzvertrag zu entnehmen.

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine oder mehrere der vorliegenden Vereinbarungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

(2) Die unwirksame Vereinbarung wird in diesem Fall durch die gesetzliche Regelung ersetzt, die nach dem angenommenen Willen der Parteien dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Amtsgericht Nagold.